



BETREUUNGSVERTRAG

zwischen dem

eingetragenen Verein „Maxi e.V.“, Luisenstr. 24, 80333 München, gesetzlich vertreten durch die
Vorstände Benedikt Zöttl, Roxane Draguhn und Maike Schantz.

– im Folgenden: **Verein** –

und

_____ (Name, Vorname) _____

_____ (Anschrift) _____

_____ (Telefon) _____

_____ (E-Mail) _____

– im Folgenden: **Sorgeberechtigte/r** –

– im Folgenden zusammen auch: **Vertragsparteien** –

über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes

_____, geboren am _____ in _____
(Name, Vorname)

Geschlecht _____, Staatsangehörigkeit _____.

– im Folgenden: **Kind** –

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein betreibt eine Kindertageseinrichtung (im Folgenden: „Einrichtung“) in der Luisenstr. 24, 80333 München. Das Kind der Sorgeberechtigten wird in der Einrichtung betreut. Der Verein wird für die Erziehung und Pflege des Kindes geeignetes und qualifiziertes Personal einsetzen.

§ 2 Beginn und Umfang der Tagespflege

Das Kind wird voraussichtlich ab dem _____ in die Einrichtung aufgenommen. Nach mündlichem Angebot des Betreuungsplatzes durch den Verein und Übersendung des Vertrags an den/die Sorgeberechtigten, wird der Betreuungsplatz für fünf (5) Werktage nach Zugang des Vertrags per E-Mail verbindlich freigehalten. Wird das Angebot des Betreuungsplatzes nicht innerhalb der vorgenannten fünftägigen Frist angenommen, ist der Verein berechtigt, den Betreuungsplatz an ein anderes Kind zu vergeben. Der Eingewöhnungsbeginn kann vom Vertragsbeginn abweichen.



1. Das Kind erhält einen Betreuungsplatz der Kategorie:
 - 3 - 4 Stunden
 - 4 - 5 Stunden
 - 5 - 6 Stunden
 - 6 - 7 Stunden
 - 7 - 8 Stunden
 - 8 - 9 Stunden
 - > 9 Stunden
2. Die Buchungszeitkategorien können geändert werden. Maßgebend hierzu ist der aktuelle Buchungsbeleg.
3. Die Betreuungszeiten sind – ausgenommen an gesetzlichen bayerischen Feiertagen sowie der Schließzeiten – grundsätzlich von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr.
4. Die Bringzeiten sind:
 - vormittags zwischen 07:30 Uhr und 08:50 Uhr (ab 9:00 Uhr Frühstück in der Einrichtung)
 - vormittags zwischen 09:15 Uhr und 09:45 Uhr (nur nach telefonischer Ankündigung beim Team)
5. Die Abholzeiten sind:
 - Buchungszeitkategorie 3 - 4 Stunden: 12:00 - 12:30 Uhr*
 - Buchungszeitkategorie 4 - 5 Stunden: 12:00 - 12:30 Uhr
 - Buchungszeitkategorie 5 - 6 Stunden: 12:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 15:00 Uhr*
 - Buchungszeitkategorie 6 - 7 Stunden: 14:00 - 15:00 Uhr*
 - Buchungszeitkategorie 7 - 8 Stunden: 14:00 - 15:00 Uhr
 - Buchungszeitkategorie 8 - 9 Stunden: 16:00 - 17:00 Uhr*
 - Buchungszeitkategorie > 9 Stunden: 16:00 - 17:00 Uhr

*Einschränkungen in Bring- und Abholzeit, da nicht der volle Umfang (frühestes Bringen, spätestes Abholen) ausgenutzt werden kann.

Die Abholzeit eines Kurzzeitbuchers kann im Ausnahmefall dann verlängert werden, wenn ein Langzeitbucher im Gegenzug dazu sein Kind entsprechend der Abholzeit des Kurzzeitbuchers früher abholt. Für die Absprache mit dem Langzeitbucher ist der Kurzzeitbucher selbst verantwortlich (nicht Aufgabe des Teams). Das Team muss über die getauschten Abholzeiten spätestens zu Beginn des Betreuungstages informiert werden. Ansonsten sind die oben genannten Abholzeiten bindend.

6. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

§ 3 Probezeit

1. Es wird eine Probezeit von vier Wochen vereinbart. Die Probezeit beginnt mit dem vereinbarten Beginn des Betreuungsvertrages und entspricht in der Regel der Eingewöhnungsphase. In dieser Phase richtet sich die Betreuungsdauer nach den individuellen Erfordernissen des einzugewöhnenden Kindes. Die Gestaltung der Probezeit wird insoweit in das billige Ermessen der Pädagogen gestellt. Eine Betreuung über die volle vertraglich vereinbarte Stundenzahl kann in dieser Phase nicht gewährleistet werden. Zur kindgerechten Überleitung des Kindes bedarf es darüber hinaus zumindest in der Anfangsphase der Anwesenheit eines Sorgeberechtigten.
2. Während der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages von beiden Seiten mit einer Frist von 5 Werktagen möglich. Der Beitrag für die vierwöchige Probezeit wird im Falle des vorzeitigen Ausscheidens nicht zurückerstattet. Die Probezeit kann im gegenseitigen



Einvernehmen verlängert werden, sofern die Eingewöhnung in der ersten Phase nicht erfolgreich war. In diesem Fall bleibt der Betreuungsvertrag auch während der Eingewöhnungspause bestehen.

§ 4 Betriebszeiten

1. Die Einrichtung ist an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen bayerischen Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist die Einrichtung in der Zeit zwischen Heiligabend (24.12.) und Neujahr (01.01.) geschlossen.
2. Jedes Jahr werden weitere offizielle Schließzeiten festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Die Einrichtung kann aufgrund besonderer Vorkommnisse, insbesondere dem Auftreten ansteckender Krankheiten, kurzfristig geschlossen werden. Soweit möglich, entscheidet hierüber die Elternversammlung, andernfalls der Vorstand in Absprache mit dem pädagogischen Team. Die Sorgeberechtigten werden bei einer kurzfristigen Schließung unverzüglich nach Bekanntwerden des Vorkommnisses unterrichtet. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht in diesem Fall nicht.
4. Gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder Betretungsverbote können dazu führen, dass die Betreuungsleistungen vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt erbracht werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Anspruch auf die in diesem Vertrag vereinbarten Betreuungsleistungen während der Dauer der Einschränkungen ruht. Der Verein entscheidet darüber, wie die angeordneten Maßnahmen bestmöglich zum Wohle der Kinder umgesetzt werden. Eine Verzögerung des Vertragsbeginns kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Die durch gesetzlich angeordnete Betriebseinschränkungen oder Betretungsverbote verursachte Beeinträchtigung der Betreuungsleistungen ist kein ausreichender Grund für eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 5 Zusammenarbeit zwischen Einrichtung und Sorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich der Verein, die Mitarbeiter der Einrichtung und der/die Sorgeberechtigte, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu informieren.

§ 6 Gebühren und Kosten

1. Für die Betreuung des Kindes zahlen die Sorgeberechtigten ein monatliches Betreuungsgeld sowie eine einmalige, mit Abschluss dieses Vertrages fällige Kautions. Die Höhe der Betreuungskosten, der sonstigen Kosten, der Kautions sowie etwaige Ermäßigungen richten sich nach der Gebührenordnung der Einrichtung in der jeweils geltenden Fassung. Die Kautions wird bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses nach Maßgabe der Gebührenordnung zurückbezahlt.
2. Das Betreuungsgeld und die Verpflegungskosten sind von den Eltern/Sorgeberechtigten jeweils im Voraus an den Verein zu zahlen. Der zu zahlende Betrag muss, sofern nicht anders abgesprochen, mittels Dauerauftrags bis zum 05. des Monats auf dem Vereins-Konto eingegangen sein (jedoch nicht vor dem 01. des jeweiligen Monats).
3. Das Betreuungsgeld ist auch in der Eingewöhnungszeit in voller Höhe zu entrichten. Das Betreuungsgeld ist auf Jahresbasis kalkuliert und daher auch bei Krankheit des Kindes oder während der Ferien-/Feiertage und sonstiger Abwesenheit des Kindes fällig. Ausfallzeiten



berühren grundsätzlich nicht die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages. Nicht bezogene Betreuungstage können nicht kompensiert werden.

4. Das Betreuungsgeld kann zu einem späteren Zeitpunkt teilweise wieder an die Sorgeberechtigten zurückgezahlt werden, soweit die Jahresabrechnung durchgeführt und die Finanzierung der nicht bezuschussten Kosten und Rücklagen mit einem geringeren Betreuungsgeld erreicht wurde. Ebenso kann das Betreuungsgeld nachträglich erhöht werden, wenn dieses nicht ausreicht. Die Wirksamkeit des Vertrags wird dadurch nicht berührt. Eine Erhöhung bzw. Senkung ist den Sorgeberechtigten ein Monat vor deren Wirksamkeit mitzuteilen.

§ 7 Kündigung seitens der Eltern/Sorgeberechtigten

1. Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten vor Beginns der Betreuung führt dazu, dass die Betreuung nicht aufgenommen wird und alle Pflichten der Einrichtung aus diesem Vertrag entfallen. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich gesamtschuldnerisch, in diesem Fall eine Stornogebühr in Höhe von 400,00 EUR an die Einrichtung zu bezahlen. Diese Stornogebühr kann mit einer etwa bereits gezahlten Kautionszahlung verrechnet werden.
2. Nach Beginn der Betreuung können die Sorgeberechtigten den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Über die Wahrung der Frist entscheidet der Vorstand. Kündigungen, bei denen der Kündigungstermin in den Zeitraum vom 31. Mai bis 31. August fällt, sind nur zum Kündigungstermin 31. Mai bzw. zum Kündigungstermin 31. August möglich.
3. Der Anspruch des Trägers auf Zahlung des Betreuungsgelds besteht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung, unabhängig davon, ob das Kind bis zu diesem Zeitpunkt die Einrichtung besucht. Sollte das Kind also bereits vor Ablauf der Kündigungszeit die Betreuung verlassen, muss das Betreuungsgeld dennoch für die verbleibende Zeit bezahlt werden.
4. Wenn ein Ersatz für ein ausscheidendes Kind durch die Elternversammlung vor Ablauf der Kündigungszeit akzeptiert wurde, muss nur anteilig der Beitrag für die ausstehenden Monate entrichtet werden.
5. Unabhängig davon kann der Vertrag aus wichtigem Grund fristlos gemäß § 626 BGB gekündigt werden.

§ 8 Kündigung seitens des Vereins

1. Der Betreuungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Betreuungsverhältnis endet jedoch – ohne dass es einer Kündigung bedarf – grundsätzlich am 31. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem das Kind bis einschließlich 31. August sein drittes Lebensjahr vollendet. Sollte das Kind keine Zusage für einen Kindergartenplatz ab 1. November des betreffenden Kalenderjahres haben, können Vorstand und Team je nach aktueller Gruppensituation nach freiem Ermessen entscheiden, dass das Betreuungsverhältnis ausnahmsweise über den 31. Oktober hinaus fortgesetzt wird. Spätestens endet das Betreuungsverhältnis jedoch am 31. Dezember des betreffenden Jahres.
3. Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende unter Angaben des Grundes vom Verein schriftlich gekündigt werden. Kündigungsgründe können dabei u.a. sein, dass



- der/die Sorgeberechtigte(n) mit der Entrichtung des Betreuungsgeldes mit zwei Raten in Rückstand ist oder mit Monatsraten in Rückstand ist, deren Höhe sich auf zwei Monatsraten beläuft;
 - das Kind über einen Zeitraum von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen unentschuldigt fehlt;
 - für das Kind dringend besondere Betreuung erforderlich ist, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen;
 - die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erbracht wird;
 - der Nachweis über die erfolgten Pflichtimpfungen nicht erbracht wird;
 - der/die Sorgeberechtigte(n) die in diesem Vertrag genannten Regelungen und/oder die jeweils geltende Geschäftsordnung trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht beachten;
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines anberaumten Einigungsgesprächs bestehen;
 - die Sorgeberechtigten es verweigern, ihren Anteil der Elternarbeit bzw. einen Vorstandsposten zu übernehmen, obwohl sie von der Elternversammlung zu diesem Posten gewählt worden sind;
 - der Betrieb der Einrichtung und der Betriebsfrieden erheblich beeinträchtigt und gestört werden
4. Es gelten im Übrigen die Ausschlussbestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gesundheitsnachweis

1. Das Betreuungsverhältnis wird nur aufgenommen, wenn der/die Sorgeberechtigte durch Vorlage eines ärztlichen Attests den Nachweis erbringt, dass das Kind die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung hat.
2. Die Durchführung der sog. „Fünffach-Impfung“ (Tetanus, Diphtherie, Polio, Keuchhusten und Hib) und die zweimalige Impfung gegen Mumps-Masern-Röteln sind Voraussetzung für die Aufnahme des Betreuungsverhältnisses. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Kinder, bei denen eine oder mehrere der vorgenannten Impfungen entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision des Robert Koch Instituts aufgrund ihres Alters noch nicht durchgeführt werden konnten. Diese Impfung(en) sind unverzüglich nachzuholen, wenn das Kind das entsprechende Alter erreicht hat.
3. Eine Kopie des jeweils gültigen und aktuellen Impfpasses ist dem Verein vorab auszuhändigen. Einer Weitergabe der Kopie an die Leitung der Einrichtung wird zugestimmt. Änderungen sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Erkrankung und sonstige Abwesenheit des Kindes

1. Jede chronische und akute Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Erkrankung im Wohnumfeld des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- und ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.



3. Bei Wiederbesuch des Kindes ist auf Verlangen der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Attest über die Ansteckungsfreiheit vorzulegen. Nach einer Erkrankung soll das Kind mindestens einen Tag lang fieberfrei sein, bevor es die Einrichtung wieder besucht.
4. Erkrankt das Kind während seines Aufenthalts in der Einrichtung oder erleidet es einen Unfall, ist der/die Sorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen. Das Kind ist in diesem Fall unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.
5. Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Kindes ist das pädagogische Team verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten. Zu diesem Zweck unterschreiben die Sorgeberechtigten die Vollmacht im Anhang 4 dieses Betreuungsvertrags.
6. Ferner ist der Einrichtung bis 8.30 Uhr vorab mitzuteilen, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht oder verspätet besuchen wird.

§ 11 Haftung

1. Die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter des Vereins sind während der Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Mitarbeiter übernehmen die Kinder in den Räumen der Einrichtung und übergeben sie bei Abholung an die Sorgeberechtigten bzw. an die der Einrichtung schriftlich benannten weiteren abholungsberechtigten Personen.
2. Die Aufsicht und Haftung auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt den Sorgeberechtigten bzw. den von den Sorgeberechtigten berechtigten Personen.
3. Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die in die Einrichtung gebracht werden, wird vom Verein keine Haftung übernommen.
4. Es wird das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorausgesetzt, dass das Kind während der Betreuungszeit und auch bei Festen und Aktivitäten außerhalb der Betreuungszeit an Aktionen teilnehmen darf, die nicht in der genannten Einrichtung stattfinden.
5. Im Falle der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegenüber dem Verein.

§ 12 Anzeige von wesentlichen Veränderungen und Schweigepflicht

1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, sowie Änderungen ihrer persönlichen Daten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der/die Sorgeberechtigte ist insbesondere verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bisher sorgeberechtigten Person sowie einen Wohnortwechsel mitzuteilen.
2. Bei Verletzung ihrer Informationspflichten haben die Sorgeberechtigten dem Verein alle dadurch entstehenden Kosten und finanziellen Schäden, wie z.B. Förderverluste oder Förderkürzungen, zu erstatten. Ab September 2019 erhält der Verein Ausgleichszahlungen für entgangene Einnahmen im Rahmen der von der Stadt München beschlossenen Beitragsentlastung in der Kinderbetreuung. Die Zahlungen werden nur für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in München haben, und nur für Zeiten, in denen die Kinder die Einrichtung tatsächlich besuchen, geleistet. Zahlungsausfälle und finanzielle Verluste, die dem Verein dadurch entstehen, dass Kinder die Einrichtung nicht während der gesamten Vertragslaufzeit, insbesondere von Vertragsbeginn an und bis zum Ende der Kündigungsfrist, besuchen, sind dem Verein von den Sorgeberechtigten zu erstatten. Hierbei ist die Höhe der



monatlichen Elternentgelte für Gastkinder der Landeshauptstadt München je nach Buchungskategorie anzusetzen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 13 Mitgliedschaft im Verein

1. Mindestens ein Sorgeberechtigter, dessen Kind in der Einrichtung betreut wird, muss einen Antrag auf Mitgliedschaft in dem Verein „Maxi e.V.“ stellen und darf seine Mitgliedschaft nicht vor dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung kündigen.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 75 EUR und ist bis zum 05. des jeweiligen Monats, jedoch nicht vor dem 01. des Monats, auf das Vereins-Konto zu überweisen.
Verwendungszweck: "Name Kind, Mitgliedsbeitrag Maxi e.V."
3. Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich nicht, wenn beide Sorgeberechtigten die Vereinsmitgliedschaft beantragen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie von Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf wiederum der Schriftform.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglich gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommen.
3. Ergänzend gelten die Satzung des Vereins sowie die in den Räumen der Einrichtung einzusehende Geschäftsordnung und Gebührenordnung. Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Vertrag, der Geschäfts- oder der Gebührenordnung beansprucht der Betreuungsvertrag Vorrang vor der Geschäftsordnung, diese wiederum Vorrang vor der Gebührenordnung.
4. Falls der Kindertagesstättenbetrieb durch nicht von dem Verein zu verschuldende Umstände (Naturkatastrophen, Zusammenbruch der Strom-, Fernwärme- oder Wasserversorgung, etc.) für einige Zeit unterbrochen wird, muss das Betreuungsgeld dennoch in vollem Umfang überwiesen werden, solange die Personal-, Miet- und Betriebskosten für den Verein bestehen bleiben und der Schaden nicht von einer Versicherung abgedeckt ist.
5. Die Eltern/Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Anschrift mit Telefonnummer und Emailadresse an alle Sorgeberechtigten der Kindertagesstätte für krippeninterne Zwecke weitergegeben wird.
6. Gerichtsstand ist München.



Die Sorgeberechtigten bestätigen mit Ihrer Unterschrift den Betreuungsvertrag, die Geschäftsordnung, die Gebührenordnung sowie die Satzung des Vereins erhalten und gelesen zu haben und erklären sich hiermit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten 1

Unterschrift für Maxi e.V. (Vorstand)

Unterschrift des Sorgeberechtigten 2

Unterschrift für Maxi e.V. (Vorstand)



BITTE FÜLLEN SIE DIE BEILIEGENDEN FORMULARE AUS (Anhang 1 – 6) UND SCHICKEN SIE DIESE MIT DEM UNTERSCHRIEBENEN VERTRAG AN:

Eltern-Kind-Initiative Maxi e.V.
Luisenstraße 24
80333 München

WICHTIGER HINWEIS:

Am ersten Betreuungstag sind folgende Dokumente dem pädagogischen Team auszuhändigen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Besuch der Kindertagesstätte
- Kopie des Impfpasses des Kindes
- Steckbrief des Kindes



Anhang 1

Abholberechtigte dritte Personen

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns gegenüber dem Verein Maxi e.V. einverstanden, dass mein/unser Kind

_____ von folgender Person abgeholt werden darf:

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen, Verwandtschaftsgrad, Adresse und Telefonnummer an.

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen, Verwandtschaftsgrad, Adresse und Telefonnummer an.

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen, Verwandtschaftsgrad, Adresse und Telefonnummer an.

_____ Bitte geben Sie den vollständigen Namen, Verwandtschaftsgrad, Adresse und Telefonnummer an.

Diese Erklärung gilt ab dem _____ (Datum) bis auf schriftlichen Widerruf.

München, den _____
(Datum)

Unterschrift des Sorgeberechtigten 1

Unterschrift des Sorgeberechtigten 2



Anhang 2

Mitnahme im Auto, öffentlichen Verkehrsmitteln

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns gegenüber dem Verein Maxi e.V. einverstanden, dass mein/unser Kind

von dem/der Erzieher/in oder einer anderen Betreuungsperson der Kindertagesstätte des Vereins Maxi e.V. in Notfällen oder bei vorher abgesprochenen Ausflügen im Auto mitgenommen werden oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen darf. Das Unfallrisiko in öffentlichen Verkehrsmitteln (fehlende Gurte) ist mir bekannt.

Diese Erklärung gilt ab dem _____ (Datum) bis auf schriftlichen Widerruf.

München, den _____
(Datum)

Unterschrift des Sorgeberechtigten 1

Unterschrift des Sorgeberechtigten 2



Anhang 3

Angaben zur Gesundheit

Bitte beantworten Sie folgende Fragen:

1. Leidet Ihr Kind unter einer Allergie oder Unverträglichkeit gewisser Nahrungsmittel, Medikamente etc.? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese im Detail und welche Maßnahmen im Notfall ergriffen werden müssen.

2. Leidet Ihr Kind unter einer chronischen Erkrankung und/oder Entwicklungsproblemen? Wenn ja, bitte beschreiben Sie diese im Detail.

3. Nimmt Ihr Kind regelmäßig Medikamente ein? Wenn ja, geben Sie bitte an um welches Medikament es sich handelt und welche Krankheit damit behandelt wird.

4. Bitte geben Sie hier den Namen, die Adresse und die Telefonnummer des Hausarztes Ihres Kindes und sonstiger behandelnden Ärzte an:

Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei:

1. Eine Kopie des Impfausweises.
2. Eine Kopie der Versicherungskarte bzw. geben Sie bei privat versicherten Kindern hier die Anschrift der Versicherung an.

3. Eine Vollmacht für die Behandlung durch einen Arzt im Notfall bei (siehe Anhang 4).



Anhang 4

Vollmacht für die Behandlung durch einen Arzt im Notfall

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns gegenüber dem Verein Maxi e.V. einverstanden, dass mein/unser Kind

in Notfällen durch einen von dem/der Erzieher/in bzw. einer anderen Betreuungsperson der Kindertagesstätte des Vereins Maxi e.V. herbeigerufenen Arzt behandelt werden darf.

Zusätzlich erkläre/n ich/wir mich/uns gegenüber dem Verein Maxi e.V. einverstanden, dass mein/unser Kind im Falle von Verletzungen und Insektenstichen mit Arnica Globuli und Salbe (z.B. Bachblütensalbe) vom Erzieher-Team behandelt wird.

Diese Erklärung gilt ab dem _____ (Datum) bis auf schriftlichen Widerruf.

München, den _____
(Datum)

Unterschrift des Sorgeberechtigten 1

Unterschrift des Sorgeberechtigten 2



Anhang 5

Einverständnis für Foto-/Filmaufnahmen

Hiermit erkläre/n ich/wir mich/uns gegenüber dem Verein Maxi e.V. einverstanden, dass mein/unser Kind

fotografiert/gefilmt wird und die Fotos/Filme im Rahmen der Krippenaktivitäten gezeigt werden. Hierbei wird darauf geachtet, dass das Kind in unkritischen Situationen fotografiert/gefilmt wird.

Diese Erklärung gilt ab dem _____ (Datum) bis auf schriftlichen Widerruf.

München, den _____
(Datum)

Unterschrift des Sorgeberechtigten 1

Unterschrift des Sorgeberechtigten 2



Anhang 6

Einverständniserklärung für Medikamente

Hiermit erkläre ich/wir _____ (Name)

dass mein/e Tochter/Sohn _____ (Name)

unter folgender chronischer/akuter Krankheit leidet

_____.

Regelmäßig muss ihr/ihm durch eine Erzieherin oder Kinderpflegerin folgendes Medikament verabreicht werden:

_____.

In folgender Dosierung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Morgens _____
- Mittags _____
- Abends _____

Kontakt des behandelnden Arztes: _____ (Name)

_____ (Tel)

Ich habe der/dem Erzieherin/ Kinderpflegerin eine ausführliche Anweisung gegeben.
Die Haftung für mögliche Schäden, die durch die Verabreichung der Medikamente entstehen können, liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Diese Erklärung gilt ab dem _____ (Datum) bis auf schriftlichen Widerruf.

München, den _____
(Datum)

Unterschrift des Sorgeberechtigten 1

Unterschrift des Sorgeberechtigten 2